

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 12.08.1985 Nr. 820–8622.01–23/83

über das

Naturschutzgebiet „Weyershauk“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Gebietsteile des Weyershauk nordwestlich von Ostheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, werden unter der Bezeichnung „Weyershauk“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 27,2 ha und liegt in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, Stadt Ostheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das nördlichste bayerische Vorkommen eines bedeutenden Kalkmagerrasens in seiner besonderen Artenzusammensetzung einschließlich der angrenzenden Gebüschformationen zu erhalten,
2. einen Biotopkomplex im Grenzbereich vom Buntsandstein zum Muschelkalk mit Zeugen ehemaliger Nutzungsformen in seiner Verzahnung zu erhalten,
3. die auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Mauer- und Treppenstrukturen sowie die Steinriegel zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere

sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
7. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern sowie Flugsport jeglicher Art einschließlich Modellflugsport zu betreiben,
3. Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des extensiv betriebenen Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Schafbeweidung (Wanderschäferei) auf den Kalkmagerrasenflächen ohne Pferchanlagen;
3. die Entnahme einzelner Waldbäume; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – gefällt werden;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; hierzu zählt nicht das Aufbringen eines staubfreien Fahrbahnbelages, wie Teer, Beton und dgl. auf vorhandene wassergebundene Wege;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

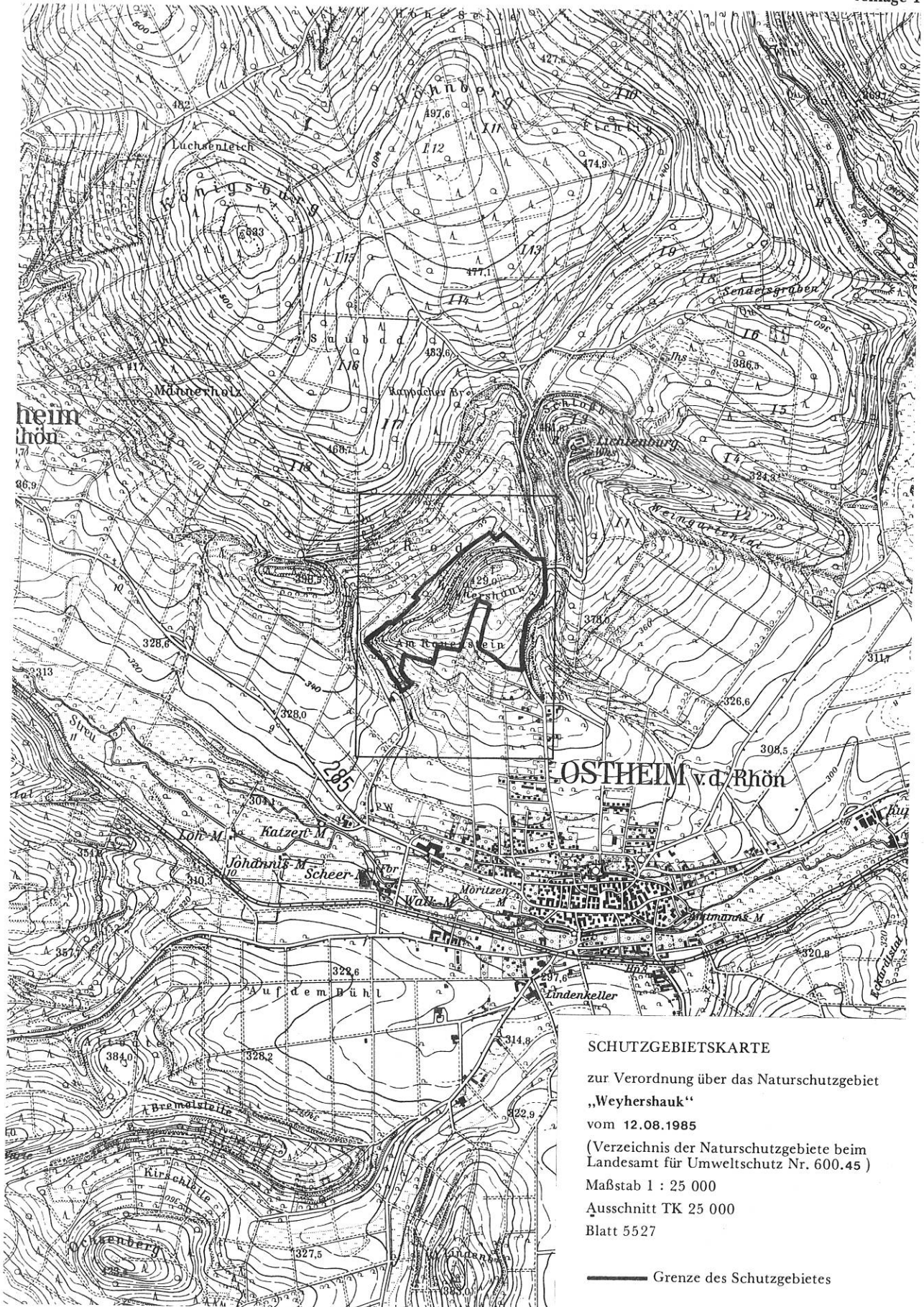
Diese Verordnung tritt am 30. August 1985 in Kraft.

Würzburg, 12. August 1985
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABl 1985 S. 183



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Weyershau“

vom 12.08.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.45)

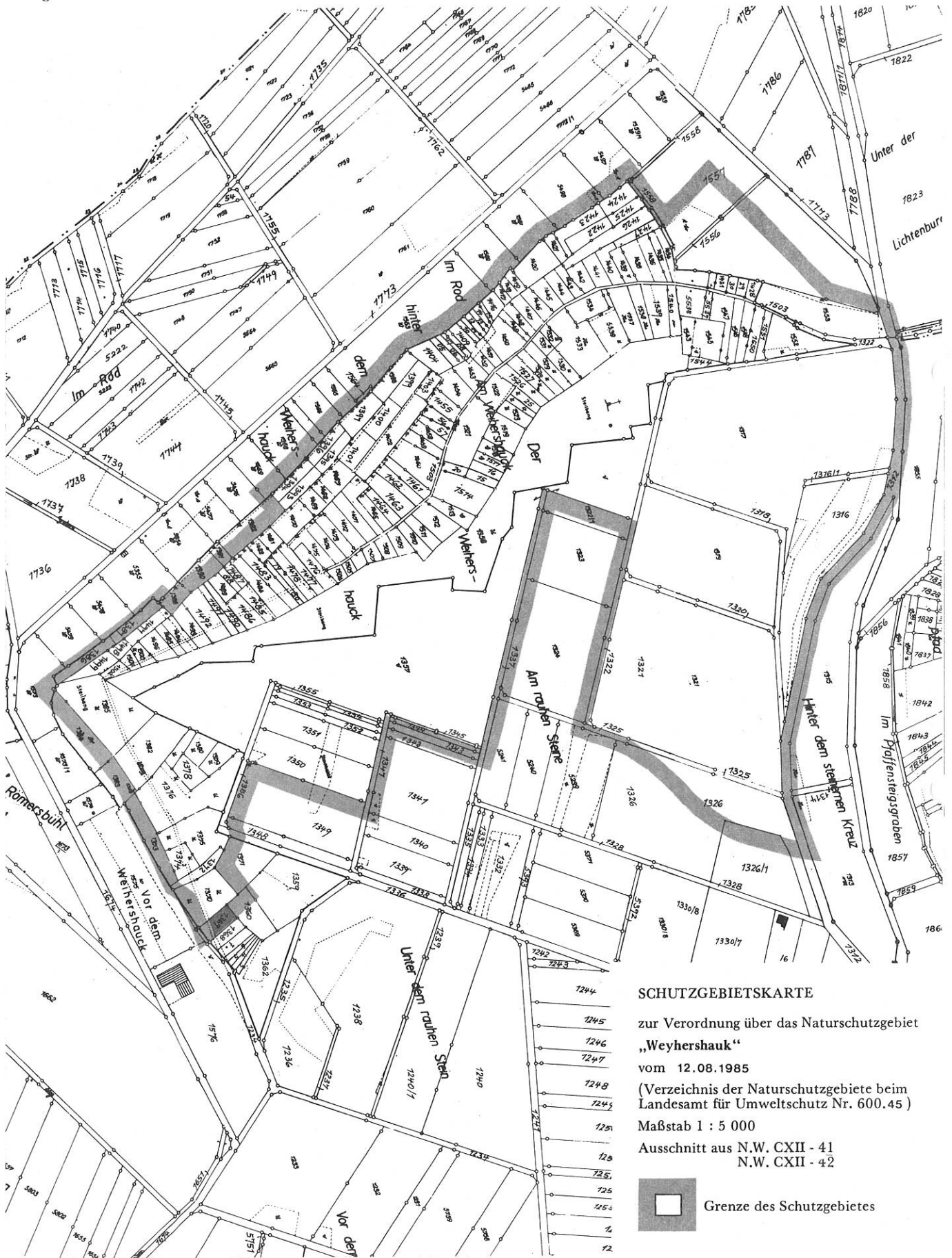
Maßstab 1 : 25 000

Ausschnitt TK 25 000

Blatt 5527

— Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Weyhershauck“
 vom 12.08.1985
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.45)
 Maßstab 1 : 5 000
 Ausschnitt aus N.W. CXII - 41
 N.W. CXII - 42



Grenze des Schutzgebietes